

55. *betont*, dass die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf berechenbarer, kontinuierlicher und gesicherter Grundlage beträchtlich erhöht werden müssen, um die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen in die Lage zu versetzen, wirksam zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beizutragen, und erklärt erneut, dass die Wirksamkeit, die Effizienz, die Steuerung und die Nutzeffekte des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gestärkt werden müssen;

56. *beschließt*, auf jeder Tagung der Generalversammlung während der Aussprache über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung²³ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 eine Sitzung speziell der Entwicklung zu widmen und dabei auch die im Vorjahr erzielten Fortschritte zu bewerten;

57. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit anderen Regionalorganisationen und gegebenenfalls anderen regionalen Prozessen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen;

58. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin Informationen über die durchgängige Berücksichtigung, die Integration und die Koordinierung der Entwicklungsaktivitäten auf SekretariatsEbene in den Jahresüberblicksbericht des Rates der Leiter aufzunehmen;

59. *befürwortet und unterstützt* auf regionaler Ebene eingeleitete entwicklungspolitische Rahmeninitiativen wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴¹ sowie ähnliche Ansätze in anderen Regionen;

60. *bekundet erneut ihre Entschlossenheit*, den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen zu verstärken und die weltweite Entwicklungspartnerschaft zu fördern;

61. *betont*, wie wichtig es ist, die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen zu fördern;

62. *unterstreicht*, dass die gemäß Resolution 60/188 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2005 abzuhaltende Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁷ angemessen und sachbezogen vorbereitet werden muss;

63. *ersucht* den Generalsekretär, über die bei der Umsetzung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005 erzielten Fortschritte im Rahmen des umfassenden Berichts über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/284

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 7. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/284. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse gemäß der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung bewaffneter Konflikte,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die während der Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verhütung bewaffneter Konflikte" auf ihrer sechzigsten Tagung abgegeben wurden,

⁴¹ A/57/304, Anlage.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte⁴²;
2. *beschließt*, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 60/285

Auf der 98. Plenarsitzung am 7. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.60/Rev.2, eingebracht von Aserbaidschan.

60/285. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die Brände in den betroffenen Gebieten, die weitreichende Umweltschäden verursacht haben,

1. *betont*, dass dringlichst ein Umwelteinsatz durchgeführt werden muss, um die Brände in den betroffenen Gebieten zu löschen und ihre schädlichen Folgen zu überwinden;
2. *begrüßt* die Bereitschaft der Parteien zu einer diesbezüglichen Zusammenarbeit und betrachtet einen solchen Einsatz als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme;
3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zur Vorbereitung des Umwelteinsatzes eine Mission in die Region zu entsenden, mit dem Auftrag, die kurz- und langfristigen Auswirkungen der Brände auf die Umwelt zu bewerten;
4. *fordert* in diesem Zusammenhang die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *auf*, in Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa jede erforderliche Hilfe und das entsprechende Fachwissen zur Verfügung zu stellen, unter anderem auch für die Evaluierung und Bekämpfung der kurz- und langfristigen Auswirkungen der Umweltschäden in der Region und für die Wiederherstellung der Region;
5. *ersucht* den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Mitgliedstaaten der Generalversammlung bis zum 30. April 2007 einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 60/286

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 8. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/60/999).

60/286. Neubelebung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihrer Rolle im Prozess der Normsetzung und der Kodifizierung des Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung der Autorität der Generalversammlung und der Stärkung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rolle in allen globalen Angelegenheiten, die die internationale Gemeinschaft berühren, und in Bekräftigung ihrer zentralen Rolle in dem Reformprozess,

in der Erkenntnis, dass die Generalversammlung das universelle und repräsentative Forum ist, dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

⁴² A/60/891.